

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A.

Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36), die sogenannte Dienstleistungsrichtlinie, umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Drucksache 19/1814). In den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen die sog. Ergänzungsschulen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG), da sie – im Gegensatz zu staatlichen Schulen und den sog. Ersatzschulen – nicht öffentlich, sondern ganz überwiegend aus privaten Mitteln finanziert werden (vgl. Erwägungsgründe 17 und 34 der Dienstleistungsrichtlinie). §§ 11 und 12 HmbSfTG sind in der gegenwärtigen Fassung nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen die Ersatzschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 HmbSfTG. Sie sind auf Grund der gesetzlich geregelten Finanzhilfansprüche überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert und daher gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) Dienstleistungsrichtlinie und Erwägungsgrund 34 als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

Im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzhilfe, der Vorlage von Verwendungsnachweisen sowie der erforderlichen Prüfung der sparsamen und ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzhilfe durch die Träger von Ersatzschulen enthalten das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft sowie die Finanzhilfverordnung teilweise unterschiedliche und sich widersprechende Begrifflichkeiten. So wird u.a. durch § 23 HmbSfTG die Vorlage von geprüften Jahresabschlüssen und damit verbunden die Vorlage einer

Gewinn- und Verlustrechnung verlangt. Darin werden als wesentliche Prüfgröße die „Aufwendungen“ und „Erträge“ der Träger berücksichtigt. Die geltende Finanzhilfverordnung stellt vom Wortlaut her aber bisher auf die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ ab.

Die beabsichtigte Einführung einer neuen Schulstruktur aus Primarschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) hat Auswirkungen auf die Anwendung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbSfTG sind Ersatzschulen Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, die nach dem Hamburgischen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Wegen dieses sog. Grundsatzes der Akzessorietät können die Schulformen der Ersatzschulen nicht von denen im Hamburgischen Schulgesetz abweichen. Für die Schulträger, die bereits genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen betreiben, besteht daher im Hinblick auf den schulreformbedingten Fortfall der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschule ein gesetzlicher Überleitungsbedarf für die bestehenden Genehmigungen bzw. Anerkennungen. Auch ist das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft insbesondere im Hinblick auf die Begrifflichkeiten der Schulformen an die neue Schulstruktur anzupassen.

B.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Regelung über die Anerkennung von Ergänzungsschulen (§ 12 HmbSfTG) ist nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar und muss aufgehoben werden. Dieses Anerkennungsverfahren stellt eine Genehmigungsregelung im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 der Dienstleistungsrichtlinie dar. Diese Regelung wurde im Jahr 1988 eingeführt, um dem Bedürfnis der Schulträger nach einem staatlichen „Gütesiegel“

für Ergänzungsschulen entgegenzukommen (vgl. Drucksache 13/2099). Das Rechtsinstitut der Anerkennung von Ergänzungsschulen ist jedoch nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) i.V.m. Artikel 4 Nummer 8 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt. Zwar unterliegen die Ergänzungsschulen auch weiterhin der staatlichen Schulaufsicht im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbSfTG. Die Ausübung der Schulaufsicht über Ergänzungsschulen kann aber auch durch eine Anzeige bei Betriebsaufnahme sichergestellt und sogar erleichtert werden. Diese Anzeige wird künftig verbindlich, um der zuständigen Behörde als Grundlage aufsichtlicher Tätigkeit stets einen vollständigen Überblick über die in Hamburg tätigen Ergänzungsschulen zu sichern. Im Übrigen wäre auch die bislang in § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbSfTG normierte Pflicht, vor der Anerkennung während eines bestimmten Zeitraums im Ergänzungsschulverzeichnis eingetragen gewesen zu sein, oder eine Regelung, dass die Tätigkeit bereits während eines bestimmten Zeitraums ausgeübt worden sein muss, gemäß Artikel 14 Nummer 8 der Dienstleistungsrichtlinie unzulässig.

Das Verfahren zur Anzeige und Eintragung von Ergänzungsschulen (§ 11 HmbSfTG) soll durch eine Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen ersetzt und auf diese Weise an die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie angepasst werden. In § 11 Absatz 5 HmbSfTG werden in diesem Kontext zudem die einschlägigen Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) über den sog. Einheitlichen Ansprechpartner (§§ 71a bis 71e HmbVwVfG) für anwendbar erklärt, die für die Anforderung nach Artikel 6 bis 8 der Dienstleistungsrichtlinie gelten müssen (vgl. hierzu auch Drucksache 19/1814).

Durch eine einheitliche Verwendung der Begriffe „Aufwand“ und „Ertrag“ im HmbSfTG und in der Finanzhilfereordnung sollen Missverständnisse zukünftig ausgeschlossen werden und für die Träger und die Verwaltung einheitliche und eindeutige Grundlagen insbesondere für die Rechnungslegung über die Finanzhilfe geschaffen werden. Eine materielle Veränderung der Ansprüche der freien Schulträger auf staatliche Finanzhilfe erfolgt damit nicht. Die beabsichtigte Veränderung in § 6 Absatz 9 HmbSfTG (Genehmigung von Zweigstellen) dient der Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage, die Veränderung in § 9 Absatz 4 HmbSfTG (Widerruf von Anerkennungen) eröffnet der zuständigen Behörde zu Gunsten der freien Schulträger bei mehrfachen oder schwerwiegenden Pflichtverstößen der Ersatzschulen die Möglichkeit, als milderes Mittel nur die Anerkennung, nicht aber auch die Genehmigung zu widerrufen. Die in § 14 Absatz 4 Satz 1 HmbSfTG neu geregelte Bezugnahme für die Berechnung der während der Wartefrist entfallenen Finanzhilfe auf die drei Jahre vor dem ersten Bewilligungsjahr dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die in § 16 Absatz 1 Satz 3 HmbSfTG vorgesehene Änderung bewirkt, dass die Schülerkostensätze für allgemeine Ersatzschulen und private Sonderschulen, die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf betreuen, 100 Prozent der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 betragen. Dies ist eine Folgeänderung zu der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) beabsichtigten Neuordnung des Fördersystems zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wonach Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht haben sollen, allgemeine staatliche Schulen zu besuchen (§ 12 Absatz 1 HmbSG neu). Es ist in der Folge davon auszugehen, dass künftig vermehrt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an allgemeinen Ersatzschulen in Regelklassen beschult werden. Daher greift

die bisherige Regelung, dass nur die Schülerkostensätze für Ersatzschulen, die einer Sonderschule nach § 19 HmbSG entsprechen (private Sonderschulen), 100 Prozent der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 betragen, zu kurz. Durch die nunmehr gewählte Anknüpfung an die Zahl der an einer Ersatzschule betreuten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten auch allgemeine Ersatzschulen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf den vollen Schülerkostensatz der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbSfTG.

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfs ist die Übergangsvorschrift für die bereits genehmigten bzw. anerkannten Ersatzschulen im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung einer neuen Schulstruktur aus Primarschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbSfTG sind Ersatzschulen Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, die nach dem Hamburgischen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Wegen dieses sog. Grundsatzes der Akzessorietät können die Schulformen der Ersatzschulen nicht von denen im Hamburgischen Schulgesetz abweichen. Für die Schulträger, die bereits genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen betreiben, besteht daher im Hinblick auf den schulreformbedingten Fortfall der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschule ein gesetzlicher Überleitungsbedarf. Zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes auf Seiten der Schulträger und der Genehmigungsbehörde sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schulreform wirksamen Genehmigungen bzw. Anerkennungen für die der alten Schulform entsprechende neue Schulform weiter gelten. Hierbei gilt für die Stadtteilschulen allerdings eine Einschränkung auf die jeweilige Schulstufe: Wenn bisher nur die Sekundarstufe I der vormaligen weiterführenden Schulform genehmigt bzw. anerkannt worden ist, bleibt dies auch nach der Umwandlung in eine Stadtteilschule so.

Über den Verweis in Artikel 3 Absatz 3 Satz 4 des vorgelegten Gesetzentwurfs auf die Überleitungsvorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 5 des Entwurfs zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) wird sichergestellt, dass die Übergangsbestimmungen für die staatlichen Schulen in gleicher Weise auf die Ersatzschulen Anwendung finden.

C.

Kosten

Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung veränderte verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung, durch die kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Der veränderte Vollzugaufwand kann im Rahmen der bestehenden Ansätze gedeckt werden.

Die vorgesehene Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 3 HmbSfTG, namentlich die künftige Anknüpfung des vollen Schülerkostensatzes für die Finanzhilfe an die Zahl der an einer Ersatzschule betreuten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, stellt sich als kostenneutral dar, da diese Schülerinnen und Schüler auch im Falle einer Betreuung an einer privaten oder staatlichen Sonderschule oder einer staatlichen Regelschule vergleichbare Kosten verursachen würden.

D.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über Schulen in freier Trägerschaft**

Vom

Artikel 1

**Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über Schulen in freier Trägerschaft**

Das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen“.</p> <p>1.2 Die Einträge zu §§ 3, 12 und 18 werden gestrichen.</p> <p>1.3 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Aufhebung, Erstattung, Verzinsung“.</p> <p>2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Fassung“ die Textstelle „oder nach einer hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ eingefügt.</p> <p>3. § 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 9 und auf die in der Anzeige nach § 11 mitgeteilten Verhältnisse des Schulbetriebs sowie die Einhaltung der in diesem Gesetz für anwendbar erklärten Vorschriften.“</p> <p>4. § 3 wird aufgehoben.</p> <p>5. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für Schulen in freier Trägerschaft gelten § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule), § 3 Absätze 1, 2 und 4 (Grundsätze für die Verwirklichung), § 12 Absätze 1 bis 4 (Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf), § 28 Absatz 1 Satz 2, § 34 (Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis sowie schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen) sowie §§ 98 und 99 HmbSG, soweit personenbezogene Daten von den Schulträgern an die zuständige Behörde zu übermitteln sind. Die Einschulung von Schülerinnen und Schülern in genehmigte Ersatzschulen soll gemäß § 42 Absatz 2 HmbSG zeitgleich mit den Einschulungen in staatliche Schulen erfolgen.“</p> <p>5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Im Übrigen gelten für Schulen in freier Trägerschaft die Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften, soweit sich dieses aus dem jeweiligen Bescheid über die Genehmigung gemäß § 6 oder die staatliche Anerkennung gemäß § 9 ergibt.“</p> <p>6. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> | <p>6.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 1“ durch die Textstelle „§ 1 Absätze 2 und 3“ ersetzt.</p> <p>7. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>7.1 In Absatz 2 Nummer 5 werden hinter dem Wort „Schulleitung“ die Wörter „fachlich und“ eingefügt.</p> <p>7.2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 2 sind erfüllt, wenn die Lehrkräfte eine erfolgreiche wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die der theoretischen und unterrichtspraktischen Ausbildung für Lehrämter an den entsprechenden staatlichen Schulen gleichartig oder gleichwertig sind.“</p> <p>7.3 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Will der Träger einer Ersatzschule den Schulbetrieb auf eine weitere Unterrichtsstätte (Zweigstelle) erweitern, so bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen nur vorübergehend außerhalb des Schulgeländes untergebracht werden.“</p> <p>8. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>8.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schulformen“ die Wörter „und Prüfungen“ eingefügt.</p> <p>8.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>8.2.1 In Satz 2 wird hinter dem Wort „erlischt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.</p> <p>8.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Anerkennung kann darüber hinaus gesondert widerrufen werden, wenn die Ersatzschule gegen die ihr nach Absatz 3 obliegenden Verpflichtungen mehrfach oder schwerwiegend verstoßen hat.“</p> <p>8.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 6 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend.“</p> <p>9. § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11
Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen
(1) Der Träger hat der zuständigen Behörde die Aufnahme des Betriebs einer Ergänzungsschule anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schulleitung, die Lehrkräfte einschließlich ihrer Ausbildung und die Schulräume beizufügen. Das Bildungsziel muss in der Anzeige benannt werden.“</p> |
|--|---|

- (2) Der Träger und das pädagogische Personal von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben, die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen.
- (4) Der Träger einer Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der nach den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Verhältnisse anzuzeigen.
- (5) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Freie und Hansestadt Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. April 2009 (HmbGVBl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung.“
10. § 12 wird aufgehoben.
11. In § 13 Absatz 2 wird das Wort „Ergänzungsschule“ durch die Textstelle „Ersatz- oder Ergänzungsschule“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 12.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Ausgaben des Schulbetriebs“ durch die Wörter „Aufwendungen für den Schulbetrieb“ ersetzt.
- 12.1.2 Satz 2 wird gestrichen.
- 12.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Wirtschaftlich bedürftig ist der Schulträger, soweit die erzielbaren Erträge die bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwendungen des Schulbetriebs nicht decken.“
- 12.3 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Träger eine Ersatzschule oder eine Zweigstelle errichtet, die einer bestehenden Ersatzschule dieses Trägers entspricht, für die Finanzhilfe geleistet wird,“.
- 12.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Wurde von der Einhaltung einer Wartefrist nicht abgesehen, hat der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe von 50 vom Hundert (v. H.) der während der drei Jahre vor dem ersten Bewilligungsjahr entfallenen Finanzhilfe gemäß § 14 Absätze 1 und 2 sowie den §§ 15 bis 21. Der Ausgleichsbetrag wird in drei gleichen Jahresraten ab Beginn der staatlichen Finanzhilfe geleistet.“
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Schülerkostensätze für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf betragen 100 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3.“
- 13.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden die Schülerkostensätze“ durch die Wörter „wird die Finanzhilfe“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, bemessen sich nach den Schülerjahreskosten für die Primarschulen und Stadtteilschulen. Dabei werden ab der Jahrgangsstufe 7 bis zum Ende derjenigen Jahrgangsstufe, in der spätestens der Realschulabschluss erlangt werden kann, mindestens jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, die Schülerjahreskosten für die Sekundarstufe I und für die folgenden Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 13 die Schülerjahreskosten für die Sekundarstufe II an Stadtteilschulen zugrunde gelegt.“
- 14.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Förderung privater Primarschulen oder der Sekundarstufe I von Ersatzschulen, die nach dem 31. Dezember 2003 den Ganztagsbetrieb aufgenommen haben, wird der Schülerkostensatz für die entsprechende Schulform und Schulstufe im Ganztagsbetrieb zugrunde gelegt, wenn der voraussichtliche Vom-Hundert-Anteil der Ganztagschulen in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im privaten Schulwesen den Vom-Hundert-Anteil der Ganztagschulen in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im staatlichen Schulwesen am Ende des Vorjahres des Bewilligungsjahres nicht übersteigt. Haben nach dem 31. Dezember 2003 mehr private Primarschulen oder mehr Sekundarstufen I von Ersatzschulen den Ganztagsbetrieb aufgenommen, als nach Satz 1 förderungsfähig sind, so wählt die zuständige Behörde das nach diesen Sätzen zu fördernde Angebot oder die nach diesen Sätzen zu fördernden Angebote danach aus, inwieweit die Förderung eine Stärkung der Angebotsvielfalt im hamburgischen Schulwesen erwarten lässt. Entsteht in einer Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform erstmals nach dem 31. Dezember 2004 ein Förderungsspielraum nach Satz 1, so erhalten innerhalb dieser Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform vorrangig die seit dem 31. Dezember 2003 am längsten bestehenden privaten Ganztagschulen Finanzhilfe nach Satz 1, wenn nicht die Stärkung der Angebotsvielfalt im hamburgischen Schulwesen die Förderung einer anderen Ganztagschule geboten erscheinen lässt. Wird dem Träger einer Ganztagsprimarschule oder einer Sekundarstufe I im Ganztagsbetrieb Förderung nach den Sätzen 1 bis 3 nicht gewährt, so erhält er Finanzhilfe auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die entsprechende Schulform und Schulstufe im Halbtagsbetrieb.“
- 14.3 Absatz 4 wird aufgehoben.
15. § 18 wird aufgehoben.
16. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Finanzhilfe wird für die Zahl von Schülerinnen und Schülern der Ersatzschule geleistet, die nach den Vorschriften des Hamburgischen Schulgesetzes und den hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die entsprechende Schule besuchen können und die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule

besuchen und die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

17.1 Das Wort „Einnahmen“ wird durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

17.2 Das Wort „Ausgaben“ wird durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

17.3 Die Wörter „einschließlich angemessener Abschreibungen“ werden gestrichen.

18. In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „muss“ die Wörter „mit den dazugehörigen Unterlagen“ eingefügt.

19. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulträger hat innerhalb von neun Monaten nach Ende des Bewilligungsjahres die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe und die sparsame und ordnungsgemäße Wirtschaftsführung nachzuweisen. Die zuständige Behörde kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Dem Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe sind ein von einem Abschlussprüfer entsprechend § 319 des Handelsgesetzbuchs geprüfter Jahresabschluss für den Schulträger einschließlich der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Bestätigung der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und des Jahresabschlusses beizufügen sowie eine Bestätigung des Abschlussprüfers über die Einhaltung der Vorschriften über die Verwendung der Finanzhilfe. Dies gilt nicht für solche Schulträger, deren Umsatz im maßgeblichen Geschäftsjahr unter 150 Tsd. Euro lag, es sei denn, diese sind aus anderen rechtlichen Gründen gehalten, entsprechende Testate einzuholen, oder haben tatsächlich solche Testate eingeholt.“

20. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Aufhebung, Erstattung, Verzinsung

Grundlagenbescheid, Festsetzungsbescheid und Ergänzungsbescheid können ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn bei der Prüfung des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr festgestellt wird, dass

1. die Wirtschaftsführung nicht sparsam oder ordnungsgemäß war oder
2. die Finanzhilfe nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
3. höhere Erträge oder ein geringerer Aufwand des Schulträgers während des Bewilligungsjahres dazu führen, dass der Träger nicht oder nicht in der beschiedenen Höhe der Finanzhilfe wirtschaftlich bedürftig war.

Der Festsetzungsbescheid kann auch ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Schulträger die Nachweise nach § 23 nicht fristgerecht einreicht. Die §§ 48 bis 49a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

21. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen

1. über die Durchführung der §§ 6 und 9 und

2. über die wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinne des § 14 Absätze 1 und 2, die zweckmäßige Verwendung der Finanzhilfe sowie das Verwaltungsverfahren zu erlassen.“

22. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bezeichnungspflichten nach § 5 Absätze 1 und 2 verstößt oder als Schulträger, Schulleitung, Antragstellerin oder Antragsteller nach diesem Gesetz bei der Bezeichnung der Schule in freier Trägerschaft die Begriffe „Genehmigung“ oder „Anerkennung“ missbräuchlich verwendet,
2. ohne die nach § 6 Absatz 1 oder 9 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule errichtet oder erweitert,
3. gegen die Anzeigepflichten nach § 8 und § 11 Absätze 1 und 4 verstößt,
4. eine Ergänzungsschule betreibt, deren Betrieb nach § 13 Absatz 1 untersagt ist,
5. als Schulträger eine Lehrkraft entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 2 unterrichten lässt oder
6. gegen Auflagen im Genehmigungs- oder Anerkennungsbescheid verstößt.“

Artikel 2

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Artikel 1 Nummern 9 und 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ersatzschulen, denen Finanzhilfe nach dem Vierten Abschnitt des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft für das Jahr 2008 gewährt wurde, gelten die bisherigen Bestimmungen für die Finanzhilfegewährung bezogen auf das Haushaltsjahr 2008 fort.

(2) Abweichend von Artikel 1 Nummer 12 gilt für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge auf Finanzhilfe die bisherige Regelung des § 14 Absatz 4 Satz 1 HmbSfTG fort.

(3) Die Genehmigungen der Ersatzschulen nach § 6 Absatz 1, die für die Errichtung als Grundschulen vor dem 31. Juli 2010 erteilt wurden, gelten ab dem 1. August 2010 als Genehmigungen für Primarschulen. Die Genehmigungen der Ersatzschulen nach § 6 Absatz 1 für die Errichtung von Haupt-, Real- und Gesamtschulen, die vor dem 31. Juli 2010 erteilt wurden, gelten ab dem 1. August 2010 als Genehmigungen für Stadtteilschulen, wobei sich die Genehmigung auf die bereits genehmigten Schulstufen und Bildungsabschlüsse bezieht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die vor dem 31. Juli 2010 staatlich anerkannten Ersatzschulen. Im Übrigen gelten die Überleitungsvorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 5 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...) entsprechend.“

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

I.

Ausgangslage

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) – umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Drucksache 19/1814). Dies erfordert eine Veränderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG).

Dieses Gesetz und die auf dieses Gesetz gestützte Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger (Finanzhilfeverordnung) sind in ihrer geltenden Fassung seit 2004 in Kraft. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen – insbesondere im Rahmen der Gewährung und Abrechnung der Finanzhilfe nach §§ 14 ff. HmbSfTG – soll das Verfahren in Teilbereichen einer Veränderung unterzogen werden, um

- zwischenzeitlich erkannte Ungenauigkeiten bei der Bestimmung einzelner Begriffe zu beseitigen und
- das im Gesetz und der Verordnung beschriebene Verwaltungsverfahren den Erfahrungen der Praxis anzuleichen.

Im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzhilfe, der Vorlage von Verwendungsnachweisen sowie der erforderlichen Prüfung der sparsamen und ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzhilfe durch die Träger von Ersatzschulen enthalten das HmbSfTG sowie die Finanzhilfeverordnung teilweise unterschiedliche und sich widersprechende Begrifflichkeiten. So wird u. a. durch § 23 HmbSfTG die Vorlage von geprüften Jahresabschlüssen und damit verbunden eine Gewinn- und Verlustrechnung verlangt. Danach sind als wesentliche Prüfgröße „Aufwendungen“ und „Erträge“ der Träger zu berücksichtigen. Die Finanzhilfeverordnung stellt vom Wortlaut her aber bisher auf die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ ab.

Die geltende Rechtslage hat in Einzelfällen zu Schwierigkeiten bei der Bewertung einzelner Positionen der Jahresabschlüsse und damit der Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe geführt. Durch eine konsequente Umstellung auf die Begriffe „Aufwand“ und „Ertrag“ im Rahmen des kaufmännischen Abschlusses sollen diese Schwierigkeiten zukünftig vermieden werden. Auf Grund der unterschiedlich verwendeten Begriffe sind zwar bisher keine negativen finanziellen Folgen für die Stadt entstanden. Dies kann jedoch für die Zukunft nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die von den üblichen kaufmännischen Begrifflichkeiten abweichenden Formulierungen erschweren die Kommunikation zwischen der Verwaltung und den freien Schulträgern und verursachen unnötigen bürokratischen Aufwand.

Die beabsichtigte Einführung einer neuen Schulstruktur aus Primarschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien durch den Entwurf zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) hat Auswirkungen auf die Anwendung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbSfTG sind Ersatzschulen Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, die nach dem Hamburgischen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fas-

sung bestehen. Wegen dieses sog. Grundsatzes der Akzessorität können die Schulformen der Ersatzschulen nicht von denen im Hamburgischen Schulgesetz abweichen. Für die Schulträger, die bereits genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen betreiben, besteht daher im Hinblick auf den schulformbedingten Fortfall der Grundschule, der Haupt- und Realschule sowie der Gesamtschule ein gesetzlicher Überleitungsbedarf für die bestehenden Genehmigungen bzw. Anerkennungen. Auch ist das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft insbesondere im Hinblick auf die Begrifflichkeiten der Schulformen an die neue Schulstruktur anzupassen.

II.

Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Anpassung an die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft an die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie an. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sollen Dienstleistungserbringer künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine sog. Einheitliche Stelle abwickeln können. Die Verfahren müssen zudem auf Wunsch des Dienstleistungserbringers elektronisch abgewickelt werden können (vgl. Drucksache 19/1814).

Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen die Ersatzschulen. Sie werden auf Grund des gesetzlich geregelten Finanzhilfeanspruchs überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert und sind daher gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Dienstleistungsrichtlinie und Erwägungsgrund 34 als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen jedoch die Ergänzungsschulen, da sie nicht öffentlich, sondern ganz überwiegend aus privaten Mitteln finanziert werden. Die Art der Finanzierung ist für die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie entscheidend, da die Entgeltlichkeit nach Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu den Merkmalen des Dienstleistungsbegriffs zählt (vgl. auch Erwägungsgründe 17 und 34 der Dienstleistungsrichtlinie). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird die Tätigkeit von Privatschulen zudem nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt anerkannt (Rs. 147/86 – Kommission/Griechenland) und ist damit auch nicht nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Dienstleistungsrichtlinie von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen.

Die Regelungen in § 11 HmbSfTG stellen lediglich Anforderungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 Dienstleistungsrichtlinie dar, die richtlinienkonform ausgestaltet werden. Zukünftig soll die bisher in § 11 HmbSfTG geregelte antragsgebundene Eintragung in das sog. Ergänzungsschulenverzeichnis mithin abgeschafft und durch eine Regelung ersetzt werden, wonach die Aufnahme des Betriebs einer Ergänzungsschule stets der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, um so eine Schulaufsicht über alle

Ergänzungsschulen zu erleichtern. Da die Anzeige an die zuständige Behörde erst bei Aufnahme des Schulbetriebs der Ergänzungsschule zu stellen ist und keine Präventivkontrolle ermöglicht, handelt es sich nicht um eine Genehmigungsregelung im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie. Die Regelung wird auch im Übrigen dienstleistungsrichtlinienkonform ausgestaltet, indem die hiernach notwendigen Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die sog. Einheitliche Stelle und die elektronische Verfahrensabwicklung für anwendbar erklärt werden.

Die Regelung über die Anerkennung von Ergänzungsschulen (§ 12 HmbSfTG) ist nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar und muss aufgehoben werden. Dieses Anerkennungsverfahren stellt eine Genehmigungsregelung im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 der Dienstleistungsrichtlinie dar. Die Anerkennungsregelung wurde im Jahr 1988 eingeführt, um dem Bedürfnis der Schulträger nach einem staatlichen „Gütesiegel“ Rechnung zu tragen (vgl. Drucksache 13/2099, Einzelbegründung zu dem damaligen § 15a). Die Anerkennung von Ergänzungsschulen ist jedoch nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 4 Nummer 8 der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt. Die Ausübung der staatlichen Schulaufsicht über Ergänzungsschulen kann auch durch eine Anzeige bei Betriebsaufnahme sichergestellt werden. Im Übrigen wäre auch die Pflicht, vor der Anerkennung während eines bestimmten Zeitraums im Ergänzungsschulenverzeichnis eingetragen zu sein, wie gegenwärtig in § 12 Absatz 1 Satz 2 gefordert, oder eine Regelung, die Tätigkeit vorher während eines bestimmten Zeitraums ausgeübt zu haben, gemäß Artikel 14 Nummer 8 Dienstleistungsrichtlinie unzulässig.

2. Finanzhilfe

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine einheitliche Verwendung der Begriffe „Aufwand“ und „Ertrag“ vor. Damit sollen Missverständnisse zukünftig ausgeschlossen werden und für die Träger und die Verwaltung einheitliche und eindeutige Grundlagen insbesondere für die Rechnungslegung über die Finanzhilfe geschaffen werden. Die notwendigen Änderungen der Finanzhilfeverordnung sollen unmittelbar nach Beschlussfassung über das Gesetz erfolgen. Weitere Änderungen im Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft sind aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -verbesserung im Hinblick auf die gesammelten Praxiserfahrungen geboten.

3. Anpassungsbedarf im Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195)

Wegen des aus § 1 Absatz 2 HmbSfTG abzuleitenden Grundsatzes der Akzessorietät können die Schulformen der Ersatzschulen nicht von denen im Hamburgischen Schulgesetz abweichen. Für die Schulträger, die bereits genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen betreiben, besteht daher im Hinblick auf den schulreformbedingten Fortfall der Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschule ein gesetzlicher Überleitungsbedarf, der in Artikel 3 Absatz 3 geregelt wird. Über den dortigen Verweis auf die Schlussbestimmungen des Artikels 2 Absätze 2 bis 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) wird sichergestellt, dass die Übergangsregelungen für die staatlichen Schulen in gleicher Weise auf die Ersatzschulen Anwendung finden.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die bei § 11 vorgenommenen Änderungen und die Aufhebung der §§ 3, 12 und 18 erfordern eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Zusatz in Absatz 2 Satz 2 dient der Klarstellung. Bei beruflichen Schulen ergibt sich aus den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, ob Bildungsgänge im hamburgischen Schulwesen vorgesehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 11 und 12.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Die Aufhebung des § 3 HmbSfTG dient – in Verbindung mit der neu aufgenommenen Verweisung in § 4 Absatz 1 Satz 1 HmbSfTG auf die §§ 98 und 99 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) – der Konzentration der schuldatenschutzrechtlichen Bestimmungen an einem Regelungsort. Dies ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen im Sinne der Normenklarheit und Transparenz sinnvoll, zumal diese Normen und die Schuldatenschutzverordnung auch bisher für alle hamburgischen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern galten.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Der Hinweis in Satz 1 auf § 12 Absätze 1 bis 4 HmbSG berücksichtigt die Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 3 HmbSfTG, die sich wiederum als akzessorietätsbedingte Folgeänderung zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) und der dort beabsichtigten Neuordnung des Fördersystems an den staatlichen Schulen darstellt.

Der Hinweis in Satz 1 auf § 28 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung. Ersatzschulen erhalten mit der Genehmigung das Recht, Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen. Die für die Geltung der Schulpflicht maßgeblichen Bestimmungen sind daher zu beachten. Dies gilt auch für Ergänzungsschulen, soweit Schülerinnen und Schüler dort mit der Genehmigung der Behörde ihre Schulpflicht erfüllen (§ 37 HmbSG). Die Schulen in freier Trägerschaft sind dafür verantwortlich, für die Einhaltung der Schulpflicht ihrer Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Der Verweis in Satz 1 auf die §§ 98 und 99 HmbSG ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 HmbSfTG und dient der Konzentration der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Schulbereich in diesen Normen, soweit die Datenverarbeitung der privaten Schulen dem hamburgischen Landesrecht unterliegt. Für den internen Geschäftsbetrieb dieser Schulen gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Die Anfügung von Satz 3 hat den Zweck, das Einschulungsverfahren der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen besser aufeinander abzustimmen. Werden Schülerinnen und Schüler nicht von den Ersatzschulen aufgenommen, an denen die Eltern ihre Kinder angemeldet haben, müssen sie möglichst noch in der Schulorganisation der staatlichen Schulen berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 sollen im Sinne des Verbraucherschutzes auch Verwechslungen hinsichtlich anderer bestehender Ersatzschulen oder Irrtümer über die Schulform verhindert werden.

Die Streichung des Eintragungsverfahrens in der Aufzählung in Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 11.

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 5 dient der Klarstellung. Die Schulleitung muss selbstverständlich auch fachlich geeignet sein, um eine Schule verantwortlich zu führen. Hierzu muss die betreffende Person aber nicht notwendig die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte gemäß Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 erfüllen. Vielmehr ist zur Feststellung der Eignung eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit, der erworbenen beruflichen Qualifikationen, Berufserfahrungen und sonstiger relevanter Umstände zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung vorzunehmen.

Die redaktionelle Änderung des Absatzes 5 Satz 1 dient der besseren Verständlichkeit der Norm. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Erste und Zweite Staatsexamen für das Lehramt erfolgreich abgelegt worden sind oder wenn zum Beispiel die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Ausbildung mit dem Ersten und Zweiten Staatsexamen für das Lehramt bestätigt wurde. Als gleichwertig mit dem Referendariat und dem Zweiten Staatsexamen wird auch der erfolgreiche Abschluss des Waldorfseminars gewertet. Allerdings müssen auch diese Lehrkräfte eine dem Ersten Staatsexamen gleichwertige erfolgreiche wissenschaftliche Ausbildung nachweisen. Andernfalls ist eine Gleichwertigkeit einzelner Lehrkräfte nach Satz 2 möglich.

Die Anfügung des Absatzes 9 dient der Klarstellung: Auch bisher war die Erweiterung einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 genehmigungsbedürftig.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Die redaktionelle Änderung des Absatzes 3 Satz 1 dient der Klarstellung; die Verpflichtung von anerkannten Ersatzschulen zur Anwendung der für die entsprechende staatliche Schule bestehenden Bestimmungen über Prüfungen ergibt sich bisher auch aus Absatz 2 Satz 1.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 4 Satz 2 dient ebenfalls der Klarstellung. Die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 4 schließt eine Regelungslücke im Gesetz und eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Anerkennung von Ersatzschulen – über die in Absatz 4 Satz 1 geregelte entsprechende Anwendung des § 7 Absatz 1 hinaus – künftig auch dann gesondert zu widerrufen, wenn eine Ersatzschule zwar weiterhin die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, aber die mit der Anerkennung und der damit verbundenen Übertragung hoheitlicher Befugnisse einhergehenden besonderen Pflichten aus Absatz 3 verletzt hat.

Der Verweis in dem neuen Absatz 5 auf § 6 Absätze 7 und 8 bewirkt, dass auch Anträge im Anerkennungsverfahren schriftlich zu stellen sind und dass es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Ablehnung der Anerkennung keiner Nachprüfung im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) bedarf.

Zu Nummer 9 (§ 11):

Mit dem neu gefassten § 11 wird die bisherige antragsgebundene Eintragung von Ergänzungsschulen durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Die Aufnahme des Betriebs einer Ergänzungsschule ist der zuständigen Behörde künftig anzuzeigen, um so die staatliche Schulaufsicht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz über alle Ergänzungsschulen zu erleichtern. Von der Eintragungsmöglichkeit in das sog. Ergänzungsschulenverzeichnis nach bisherigem Recht haben nämlich nur einige Ergänzungsschulen Gebrauch gemacht, so dass eine umfassende Information der Schulaufsicht über alle Ergänzungsschulen bisher nicht sichergestellt war. Die Anzeigepflicht für Ergänzungsschulen ist zudem in § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über das Privatschulwesen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11. August 1951) vorgesehen.

Die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 an die Träger und das pädagogische Personal der Ergänzungsschulen sind erforderlich und verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie – DLRL –, ABl. EU Nr. L 376 S. 36): Auch Ergänzungsschulen sind begrifflich Ausbildungseinrichtungen, die sich an junge Menschen richten. Mit dem Besuch von Ergänzungsschulen streben deren Schülerinnen und Schüler an, dort bedeutsame Qualifikationen zu erlangen. Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen nehmen dafür zum Teil erhebliche wirtschaftliche Opfer – etwa hohe Schulgelder oder Aufnahmegebühren – für den Schulbesuch auf sich. Auch deshalb sind die vorgenannten Anforderungen erforderlich, um eine wirksame staatliche Schulaufsicht über die Ergänzungsschulen zu gewährleisten und die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Verbraucherschutzes vor Ergänzungsschulen mit ungenügenden Lehrplänen, ungeeignetem Lehrpersonal oder unzureichenden Räumlichkeiten zu schützen. Die Pflicht zur Vorlage der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Unterlagen und die Möglichkeit der Prüfungen vor Ort nach Absatz 3 Satz 1 sollen der zuständigen Behörde die Durchführung der Schulaufsicht ermöglichen.

In Absatz 5 werden die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. April 2009 (HmbGVBl. S. 113), über den sog. „Einheitlichen Ansprechpartner Freie und Hansestadt Hamburg“ für anwendbar erklärt, die für die Anforderung nach den Artikeln 6 bis 8 DLRL gelten müssen.

Zu Nummer 10 (§ 12):

Zur fristgemäßen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bis zum 28. Dezember 2009 ist die Aufhebung der bisherigen Anerkennungsregelung von Ergänzungsschulen notwendig: § 12 HmbSfTG ist nicht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar, denn diese Vorschrift stellt eine Genehmigungsregelung im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 DLRL dar. Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder auch Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit aber nur dann Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn sie unter anderem durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 4 Nummern 6 und 8 DLRL). Dies ist bei der Anerkennungsregelung für Ergänzungsschulen nicht der Fall. Diese wurde im Jahr 1988 eingeführt, um dem Bedürfnis der privaten Schulträger nach einem staatlichen „Gütesiegel“ für Ergänzungsschulen Rechnung zu tragen (vgl. Drucksache 13/2099, Einzelbegründung zu dem damaligen § 15a). Außerdem konnten die Schülerinnen und Schüler einer anerkannten Ergänzungsschule nach damaligem Recht Fahrpreisermäßigungen erhalten. Diese Gründe

stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie dar. Die Ausübung der Schulaufsicht über Ergänzungsschulen kann – vergleichbar mit § 14 Absatz 1 Gewerbeordnung für die Aufnahme eines sog. stehenden Gewerbes – auch durch eine Anzeige bei Betriebsaufnahme, Änderungsanzeigen und Hospitationen sichergestellt werden. Soweit der Betrieb einer Ergänzungsschule nach Landesrecht einer Behörde anzuzeigen ist, handelt es sich nicht um eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne von Artikel 4 Nummer 6 DLRL und Erwägungsgrund 39 der Dienstleistungsrichtlinie. Vielmehr stellt eine solche Anzeige lediglich eine Anforderung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DLRL dar, die allerdings eine Normprüfungspflicht nach Artikel 14 und 15 DLRL auslöst. Die Frage einer bundesweiten Geltung einer derartigen Anzeige stellt sich damit nicht, die Anzeige entfaltet Wirkung nur innerhalb eines Landes. Es bedarf insbesondere keiner besonderen landesrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 DLRL. Sicherzustellen ist allerdings, dass die Anzeige auch beim „Einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne von Artikel 6 DLRL erfolgen kann. Im Übrigen wäre auch die bislang aus § 12 Absatz 1 Satz 2 resultierende Pflicht, bereits vor der staatlichen Anerkennung während eines bestimmten Zeitraums im Ergänzungsschulenverzeichnis eingetragen zu sein, oder eine Regelung, die Tätigkeit vorher während eines bestimmten Zeitraums ausgeübt zu haben, gemäß Artikel 14 Nummer 8 DLRL unzulässig. Damit wäre auch die Funktion eines „Gütesiegels“ nicht mehr umzusetzen.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 12 Absatz 1 erteilten staatlichen Anerkennungen von Ergänzungsschulen gelten fort, denn sie verstoßen nicht gegen die Dienstleistungsrichtlinie. Die Dienstleistungsrichtlinie enthält keine Verpflichtung, zuvor erteilte Anerkennungen (bzw. Genehmigungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie) abzuerkennen. Die weiterhin bestehenden Anerkennungen gelten jedoch auch nach der Dienstleistungsrichtlinie nicht bundesweit nach Artikel 10 Absatz 4 DLRL, da ein entscheidendes Kriterium für die staatliche Anerkennung auch die Schulräume waren und somit jede Einrichtung individuell zu bewerten ist (vgl. Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, Ziffer 6.1.5, Seite 40).

Die staatliche Anerkennung einer Ergänzungsschule ist seit dem 1. Januar 2009 auch nicht mehr erforderlich, um nach § 10 Absatz 1 Nummer 9 des Einkommenssteuergesetzes das Entgelt für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft abzusetzen.

Zu Nummer 11 (§ 13):

Die Einfügung in Absatz 2 dient der Klarstellung. Die Untersagung der Tätigkeit einer ungeeigneten Lehrkraft ist auch bisher bei Ersatzschulen mangels spezialgesetzlicher Regelung als milderer Mittel zum Genehmigungswiderruf oder nach § 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), zulässig gewesen.

Zu Nummer 12 (§ 14):

Durch die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 wird ein praxisgerechteres und einfacheres Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung der Finanzhilfe, der Vorlage von Verwendungsnachweisen sowie der erforderlichen Prüfung der wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Verwendung ermöglicht. Bisher wurden in diesem Gesetz und in der Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an pri-

vate Schulträger (Finanzhilfeverordnung) vom 16. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 58), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 270), teilweise unterschiedliche betriebswirtschaftliche Begrifflichkeiten verwendet. Durch eine einheitliche Verwendung der Begriffe „Aufwand“ und „Ertrag“ sollen etwaige Missverständnisse künftig ausgeschlossen werden und für die Träger und die zuständige Behörde einheitliche und eindeutige Grundlagen insbesondere für die Rechnungslegung über die Finanzhilfe geschaffen werden.

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 stellt eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 18 dar. Da angemessene Abschreibungen begrifflich bereits zu den Aufwendungen im vorgenannten Sinne zählen, konnte die bisherige klarstellende Erwähnung in Absatz 2 entfallen.

Die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 2 dient der Klarstellung, dass die mit dieser Vorschrift schon nach dem bisherigen Wortlaut bezweckte erleichterte Gründung von Ersatzschulen mit gleichen Ausbildungszielen durch bewährte Träger auch für die Gründung von Zweigstellen gelten soll.

Die in Absatz 4 Satz 1 neu geregelte Bezugnahme für die Berechnung der während der Wartezeit entfallenen Finanzhilfe auf die drei Jahre vor dem ersten Bewilligungsjahr dient der Vereinfachung der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit während der Wartezeit. Hierdurch wird insbesondere die nach der bisherigen Regelung – bei den üblichen Genehmigungserteilungen zum 1. August eines Jahres – notwendige Betrachtung von Rumpffahren vermieden.

Der Verweis in Absatz 4 Satz 1 auf die Absätze 1 und 2 stellt klar, dass ein Anspruch auf die entfallene Finanzhilfe nur besteht, wenn der Träger während der drei Jahre vor dem ersten Bewilligungsjahr wirtschaftlich bedürftig war und einen Anspruch auf Finanzhilfe erworben hätte, wenn nicht die Wartezeit gegolten hätte. Die Aufwendungen für die Rückzahlung von Darlehen wurden auch bisher als berücksichtigungsfähig anerkannt.

Die geänderte Regelung des Absatzes 4 Satz 1 gilt gemäß Artikel 3 Absatz 3 nur für Anträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Diese Stichtagsregelung schafft klare Verhältnisse und vermeidet im Sinne einer rechtsstaatlich vorzugswürdigen Verfahrenstransparenz die Nachteile einer rückwirkenden Regelung.

Die Verkürzung der Rückzahlungsdauer in Satz 2 von bisher zehn auf drei Jahre dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 13 (§ 16):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 stellt eine Folgeänderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) und der dortigen Neuordnung des Fördersystems zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar. Mit der beabsichtigten Neufassung des § 12 Absatz 1 HmbSG werden der Anspruch auf Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im System der allgemeinen Schulen gestärkt und Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 umgesetzt. Danach sollen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf künftig das Recht haben, allgemeine staatliche Schulen zu besuchen, wo sie gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert werden. Für den Übergang von einer angebotsorientierten zu einer schülerorientierten schulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einschließlich der einzelfallbezo-

genen Zuweisung von personellen und sachlichen Ressourcen ist in Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes ein schrittweises Inkrafttreten vorgesehen. Zum Schuljahresbeginn 2010/11 werden zunächst für die Schülerinnen und Schüler der ersten und fünften Klassen Förderpläne aufgestellt und in diesen der schulische Lernort unter Beachtung der Wünsche der Sorgeberechtigten festgelegt. In den nachfolgenden Jahren sollen die jeweiligen Eingangsklassen hinzutreten, bis das neue Fördersystem durchgewachsen ist.

Wegen des sog. Grundsatzes der Akzessorität (§ 1 Absatz 2 Satz 1 HmbSfTG) sind diese wesentlichen Veränderungen im staatlichen Schulbereich von den Ersatzschulen zu übernehmen, wobei in gleicher Weise eine schrittweise Umsetzung vorzusehen ist. Es ist folglich davon auszugehen, dass künftig vermehrt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch an allgemeinen Ersatzschulen in Regelklassen beschult werden. Daher greift die bisherige Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 3 HmbSfTG, dass nur die Schülerkostensätze für Ersatzschulen, die einer Sonderschule nach § 19 HmbSG entsprechen (private Sonderschulen), 100 Prozent der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbSfTG betragen, im Kontext dieses neuen Fördersystems zu kurz. Durch die aus der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 resultierende Anknüpfung an die Zahl der an einer Ersatzschule betreuten Schülerinnen und Schüler mit seitens der zuständigen Behörde festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten nicht nur private Sonderschulen, sondern auch allgemeine Ersatzschulen, die Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne des § 12 Absatz 1 HmbSG unterrichten, den vollen Schülerkostensatz der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3.

Die Regelung in Absatz 2 ist ursprünglich im Hinblick darauf in das Gesetz aufgenommen worden, dass die endgültige Höhe der staatlichen Beschulungskosten im Vorjahr des Bewilligungsjahres möglicherweise erst nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Bewilligungsjahres bekannt wird. Die Änderung soll klarstellen, dass sich pauschale Änderungen unmittelbar auf die Finanzhilfe auswirken können, da eine Anpassung der im Haushaltsplan veröffentlichten Schülerjahreskosten nicht in allen Fällen erfolgt.

Zu Nummer 14 (§ 17):

Die Änderungen der Schulformbezeichnungen in den Absätzen 1 und 3 sind Folgeänderungen zur beabsichtigten Einführung einer neuen Schulstruktur aus Primarschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195).

Durch die Streichungen in Absatz 3 wird künftig zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens klar auf eine unmissverständliche Stichtagsregelung bei der Berechnung von sog. Fördervorbehalten abgestellt.

Die Änderungen in den Sätzen 3 bis 5 sind Folgeänderungen nach der Streichung des Satzes 2.

Die Streichung des Absatzes 4 stellt ebenfalls eine Folgeänderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes wegen der dortigen Neuordnung des Fördersystems in § 12 Absatz 1 HmbSG zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dar.

Zu Nummer 15 (§ 18):

Der Fördervorbehalt des § 18 HmbSfTG zur Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen ist mit Blick auf

die Ausweitung der Vorschulklassen im staatlichen Bereich überflüssig geworden, so dass die Vorschrift aufzuheben war.

Zu Nummer 16 (§ 19):

Die Einfügung in Satz 1 dient dazu, dass für Kinder, die noch nicht nach den Regelungen des Hamburgischen Schulgesetzes beschult werden dürfen, oder für Personen, die auf Grund von Altersbeschränkungen in hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nicht mehr als Schülerinnen und Schüler an der entsprechenden staatlichen Schule, dem entsprechenden Bildungsgang oder staatlich anerkannten Ersatzschulen aufgenommen werden dürfen, keine staatliche Finanzhilfe gewährt wird.

Außerdem soll auch für Schülerinnen und Schüler, die die Verweildauer einer Schulform überschritten haben, keine Finanzhilfe geleistet werden. Ebenso wenig wird Finanzhilfe für Umschülerinnen und Umschüler geleistet.

Zu Nummer 17 (§ 21):

Bei den Änderungen in § 21 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung in § 14 Absatz 1.

Zu Nummer 18 (§ 22):

Der Hinweis in Absatz 2 auf die dazugehörigen Unterlagen dient der Klarstellung, dass mit dem Antrag auf Finanzhilfe die vollständigen Unterlagen, zum Beispiel über das Ganztagsprogramm der Schule oder gegebenenfalls die Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, zur Prüfung bis zur genannten Frist eingereicht werden müssen.

Zu Nummer 19 (§ 23):

Die bisher dreimonatige Frist in Absatz 1 Satz 1 für die Aufstellung und externe Prüfung eines Jahresabschlusses hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und soll daher auf nunmehr neun Monate angepasst werden. Im Gegenzug wird die Verlängerungsfrist in Satz 2 von bislang neun auf drei Monate verkürzt, damit sichergestellt ist, dass die Unterlagen nach wie vor bis zum Jahresende des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres eingereicht werden.

Mit dem Verweis auf § 319 Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert am 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1506), in Absatz 1 Satz 3 wird deutlich gemacht, dass als Abschlussprüfer ausgeschlossen ist, wer bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat. Die Ergänzung des Bestätigungsvermerks, der bereits in der früheren Regelung des § 20 Absatz 8 Satz 2 des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt vom 12. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 389) vorausgesetzt wurde, bezweckt die Einreichung eines den Anforderungen genügenden Verwendungsnachweises und beschleunigt insofern im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung auch dessen Prüfung seitens der zuständigen Behörde.

Da die Erfordernisse an Bilanzierung und Testat mit Aufwand für die Schulträger verbunden sind, soll mit der Anfügung des Satzes 4 in Absatz 1 kleineren Schulträgern, die zum Beispiel aus steuerlichen Gründen nicht so bilanzieren müssen, eine vereinfachte Darlegung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ermöglicht werden.

Zu Nummer 20 (§ 24):

Im Unterschied zur bisherigen Fassung regelt Satz 1 nunmehr allein diejenigen Widerrufstatbestände, die nicht in den – ohnehin anwendbaren – Vorschriften der §§ 48 bis 49a HmbVwVfG genannt sind. Die Einfügung des Begriffs „Ergänzungsbescheid“ in Satz 1 ist erforderlich, um auch Ergänzungs-

bescheide zu erfassen, die ergehen, wenn zum Beispiel eine Genehmigung erweitert wird und der Grundlagenbescheid unterjährig ergänzt werden muss.

Die Definition für sparsame und ordnungsgemäße Wirtschaftsführung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ergibt sich aus § 2 der Finanzhilfeverordnung. Nicht ihrem Zweck entsprechend verwendete Finanzhilfen gemäß Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere Entnahmen, Gewinnabschöpfungen oder sonstige Zahlungen an Dritte, die nicht unmittelbar dem laufenden Schulbetrieb im Sinne des § 14 Absatz 1 dienen. Auch wenn die Finanzhilfe nicht für den Betrieb der jeweiligen Schule des Trägers oder die Schulform eingesetzt wird, kann sie gegebenenfalls zweckwidrig verwendet worden sein.

Ein Indiz für höhere Erträge oder einen geringeren Aufwand im Sinne von Satz 1 Nummer 3 können beispielsweise erhöhte Rücklagen oder Rückstellungen sein, die zurückgefordert werden können.

Der Hinweis in dem angefügten Satz 3 auf die §§ 48 bis 49a dient der Klarstellung. Auch für die Aufhebung nach den Sätzen 1 oder 2 dieser Vorschrift gilt § 49a HmbVwVfG.

Zu Nummer 21 (§ 25):

In Nummer 1 wird eine Ermächtigungsgrundlage dafür geschaffen, dass in einer Rechtsverordnung – wie in diversen anderen Bundesländern auch (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland) – für die Antragstellerinnen und Antragsteller verbindliche Regelungen zur Durchführung der Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren von Ersatzschulen getroffen werden können. Hierüber könnte zum Beispiel eine Ausschlussfrist für die Einreichung eines vollständigen Antrags auf Erteilung einer Genehmigung oder Anerkennung als Ersatzschule mit dem Ziel der Qualitätssteigerung und Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen und eines ausreichend bemessenen Prüfungszeitraums für die zuständige Behörde geregelt werden.

Die Änderungen in Nummer 2 dienen zur Vorbereitung einer insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beabsichtigten Änderung der Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger (Finanzhilfeverordnung) vom 16. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 581), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 270). In diesem Zusammenhang ist unter anderem beabsichtigt, in § 2 Finanzhilfeverordnung künftig auf die bislang eng an die Aufwendungen im staatlichen Bereich angelehnten Überschreitensspielräume hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für eine sparsame und ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe zu verzichten. Dies würde einerseits den Schulen in freier Trägerschaft zusätzliche Spielräume eröffnen, die im Sinne der Privatschulautonomie einen flexibleren Einsatz der Mittel für den Schulbetrieb ermöglichen. Andererseits würde für die zuständige Behörde die Möglichkeit eröffnet, sämtliche Aufwendungen und Erträge im Detail auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Des Weiteren soll ein Besserstellungsverbot eingeführt werden und es soll sichergestellt werden, dass bestimmte Entnahmen oder Zahlungen, wie zum Beispiel Gewinnabschöpfungen, nicht als Aufwand berücksichtigt werden müssen, sondern als zweckwidrige Verwendung gelten und nach § 24 Satz 1 Nummer 2 zurückgefordert werden können.

Zu Nummer 22 (§ 26):

Die neue Nummerierung des Absatzes 1 erfolgt zur Korrektur eines Fehlers: Für die neue Nummer 2 fehlte zuvor wesentlich eine eigene Ziffer.

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 dient zur Klarstellung, dass auch Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die noch keine Schulträger sind, vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind.

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 9 in § 6.

Die Streichung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 11 und der Streichung des § 12.

Die Änderung in Nummer 5 ist eine Folgeänderung zur Aufnahme des Begriffs der Ersatzschulen in § 13 Absatz 2.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die nach Artikel 44 Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Bezugnahme auf diese.

Zu Artikel 3

Die Finanzhilfegewährung für das Jahr 2008 ist insofern noch nicht beendet, als die Verwendungsnachweisprüfungen seitens der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen sind. Für diese Verfahren soll nach Absatz 1 das Gesetz in der bisherigen Fassung gelten. Für die Finanzhilfegewährung bzw. Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2009 sollen – vorbehaltlich der speziellen Regelung in Absatz 2 – bereits die geänderten Regelungen gelten. Hierdurch werden die Träger der Ersatzschulen nicht schlechter gestellt. Schon derzeit reichen die Schulträger im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen ein, in denen als wesentliche Prüfgröße die „Aufwendungen“ und „Erträge“ der Träger ausgewiesen werden.

Absatz 2 legt fest, dass für diejenigen Anträge von Ersatzschulen auf Gewährung von Finanzhilfe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, die bisherige Regelung des § 14 Absatz 4 Satz 1 HmbSfTG anzuwenden ist. Diese Stichtagsregelung bezieht sich also ausschließlich auf die in Satz 1 geregelte Berechnung der während der Wartefrist entfallenen Finanzhilfe. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und vermeidet im Sinne einer rechtsstaatlich vorzugswürdigen Verfahrenstransparenz die Nachteile einer rückwirkenden Regelung.

Absatz 3 ist die Übergangsvorschrift für die bereits genehmigten Ersatzschulen im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung einer neuen Schulstruktur aus Primarschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HmbSfTG sind Ersatzschulen Schulen in freier Trägerschaft, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck Schulen entsprechen, die nach dem Hamburgischen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestehen. Wegen dieses sog. Akzessorietätsgrundsatzes können die Schulformen der Ersatzschulen nicht von denen im Hamburgischen Schulgesetz abweichen. Für die Schulträger, die bereits genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen betreiben, besteht daher im Hinblick auf den schulreformbedingten Fortfall der Schulformen Grundschule, Haupt- und Realschule sowie Gesamtschule ein gesetzlicher Überleitungsbedarf. Zur Minimierung des bürokratischen Aufwandes auf Seiten der Schulträger und der Genehmigungsbehörde sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes existierenden Genehmigungen bzw. Anerkennungen für die der alten Schulform entsprechende neue Schulform weiter gelten. Hierbei gilt für die Stadtteilschulen allerdings eine Einschränkung auf die jeweilige Schulstufe: Wenn bisher nur die Sekundarstufe I der vormaligen weiterführenden Schulform genehmigt

bzw. anerkannt worden ist, bleibt dies auch nach der Umwandlung in eine Stadtteilschule so. Will der Schulträger künftig auch die Sekundarstufe II anbieten, so muss er regulär die Erweiterung der Genehmigung nach § 6 beantragen. Will der Träger eine Anerkennung für eine bisher nicht anerkannte Sekundarstufe II erhalten, bedarf es ebenfalls eines entsprechenden Anerkennungsverfahrens nach § 9.

Über den Verweis auf die Überleitungsvorschriften des Artikels 2 Absätze 2 bis 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes (Drucksache 19/3195) wird sichergestellt, dass die Übergangsbestimmungen für die staatlichen Schulen in gleicher Weise auf die Ersatzschulen Anwendung finden. Danach können zum Beispiel auch private Stadtteilschulen und Gymnasien in den Schuljahren 2009/2010 und 2010/2011 eine fünfte und sechste Jahrgangsstufe und im Schuljahr 2011/2012 eine sechste Jahrgangsstufe führen. In der dortigen Einzelbegründung zu Artikel 2 heißt es wörtlich: „Die Neuerungen im Hamburger Schulsystem werden schrittweise eingeführt. Die Primarschulen star-

ten mit den Neuerungen im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 1 und 4, die weiterführenden Schulen in der Jahrgangsstufe 7. Schülerinnen und Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 4 einer Grundschule oder der Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Beobachtungsstufe befinden, werden bis zur Beendigung der Beobachtungsstufe nach den für diese geltenden Regelungen weiter unterrichtet. Alle Schülerinnen und Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe der Haupt- und Realschule, der kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines sechs- oder mehrstufigen Gymnasiums oder eines Aufbaugymnasiums befinden, erhalten eine Bestandsgarantie, sofern sie die Ausbildung regulär durchlaufen. Im Falle eines Rücktritts, einer Wiederholung oder Nichtversetzung wechseln sie gegebenenfalls in die einschlägige Stufe einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums und setzen ihre Ausbildung nach den für diese geltenden Regelungen fort.“

Die Finanzhilfegewährung erfolgt nach § 15 Absatz 3 HmbSfTG, bis § 15 Absatz 2 angewendet werden kann.